



Betreuungsvertrag

für die

Nachmittagsbetreuung an der Eichenwallschule in Leer

§ 1 Personendaten

- 1) Folgender Vertrag wird zwischen der Familienservice Weser–Ems eG (Mühlenstraße 134 in 26789 Leer) vertreten durch den Vorstand

und

Frau/Herrn

Personensorgeberechtigte

Alleinerziehend:

Anschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Telefon privat

Telefon dienstlich

Telefon mobil

E-Mail

geschlossen.

- 2.) Mutter erwerbstätig Vollzeit Teilzeit

Arbeitgeber

Vater erwerbstätig Vollzeit Teilzeit

Arbeitgeber:

§ 2 Betreuung

- 1) Das Kind wird durch eine qualifizierte Betreuerin in der Nachmittagsbetreuung im Schulkindergarten der Eichenwallschule betreut.
- 2) Die Betreuerin übernimmt die Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen.
- 3) Die Betreuerin verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 4) Es werden bis zu 20 Kinder von bis zu zwei Betreuungskräften betreut.
- 5) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- 6) Die Familienservice Weser-Ems eG und die Betreuerinnen verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 7) Bei Verhinderung einer Betreuerin, z.B. durch Krankheit, verpflichtet sich die Familienservice Weser-Ems eG für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Bei grundsätzlich längerfristigen personellen Veränderungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

§ 3 Betreuungsumfang

- 1) Für das nachfolgend genannte Kind übernimmt die Betreuerin regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung:

1. Kind

Vorname, Name:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Eintritt in die Betreuung:	<input type="text"/>

- 2) Das Kind besucht ab Schuljahr 2022 / 2023 die Klasse

- 3) Die Betreuung findet an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten statt.

Wochentag	von ... Uhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamt maximal			

- 4) Für die Dauer des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am 01.08.2022

Das Betreuungsverhältnis endet am 31.07.2023

§ 4 Betreuungsentgelt

- 1) Die Familienservice Weser-Ems eG erhält für die Betreuung des Kindes monatlich ein Entgelt in Höhe von 190,00 €.
- 2) Gesondert berechnet werden z.B. Mittagessen, besondere Ernährung, Ausflüge etc. in Absprache mit den Eltern.
- 3) Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten berechtigt **nicht** zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.
- 4) Während der niedersächsischen Schulferien findet keine Betreuung statt, dies berechtigt **nicht** zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.

- 5) Bei Erkrankungen des Kindes und damit verbundenem Ausfall von Betreuungszeit behält die Familienservice Weser-Ems eG den Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes.
- 6) Das Betreuungsentgelt wird rückwirkend monatlich bis zum Zwanzigsten des Folgemonats durch den Familienservice via Lastschriftverfahren abgebucht. Ein alternatives Zahlungsmodell ist ausgeschlossen.

Einzugsermächtigung

Ich/Wir willigen dem Lastschriftverfahren für die im §4 genannten Betreuungskosten hiermit ein.

Kontoinhaber: IBAN:
BIC: Name der Bank:

Datum, Unterschrift der/s Kontoinhaber/s: _____

§ 5 Verpflegung

- 1) Die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit am Mittag wird durch eine Betreuerin organisiert. Das Essen wird von einem ortsansässigen Dienstleister geliefert. Die Auswahl des Lieferanten obliegt dem Familienservice. Die Bestellung des Essens erfolgt wöchentlich zwischen der Betreuerin und den Personensorgeberechtigten. Die Betreuerin ist aus hygienischen Gründen verpflichtet, geöffnete Mahlzeiten und Reste zu entsorgen. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend monatlich per Lastschrift.

§ 6 Erkrankungen/ Abwesenheit

- 1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche übernehmen die Personensorgeberechtigten. Die Betreuerin sollen über die Ergebnisse der Arztbesuche informiert werden. Des Weiteren sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Betreuerin chronische und akute Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten mitzuteilen.
- 2) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen. Die Betreuerin informiert bei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit umgehend die Personensorgeberechtigten und übergibt umgehend das Kind in die Obhut der Personensorgeberechtigten. Auf Wunsch der Betreuerin kann eine ärztliche Bescheinigung eingefordert werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Für Notfallsituationen bevollmächtigen die Personensorgeberechtigten die Betreuerin schriftlich, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Sie überlassen der Betreuerin eine Kopie des Impfbuches.

- 3) **Die Eltern sind verpflichtet**, das Kind bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit, telefonisch bis **8:00 Uhr** bei der Betreuerin abzumelden. Sobald das Kind wieder die Betreuung wahrnehmen wird, ist die Betreuerin telefonisch bis **8:00 Uhr** zu informieren.
- 4) Die Personensorgeberechtigten sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

.....
Name Name

Sind sie nicht erreichbar, ist folgende Person

unter der Tel.-Nr. zu benachrichtigen.

5) Das Kind ist krankenversichert über
Elternteil

bei
Name und Anschrift d. Krankenkasse

Hinweis: Die Personensorgeberechtigten, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber für Kinder unter 12 Jahren (bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch).

6) Allergien, Krankheiten, Diäten, Medikamente und Einnahmeverordnung, Sonstiges

ggf. Anhang beigelegt:

§ 7 Versicherung

- 1) Das Kind ist über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
- 2) Die Betreuerin ist betriebshaftpflichtversichert.

§ 8 Schweigepflicht

- 1) Personensorgeberechtigte, Betreuerin und die Familienservice Weser-Ems eG verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 9 Abschlussbestimmungen

- 1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- 3) Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 4) Gerichtsstand ist Leer, Ostfriesland

Die vertragsschließenden Parteien:

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Familienservice Weser-Ems eG